



Beschluss

TOP II.18 Gesetzliche Verpflichtung Dritter zur Mitwirkung bei der Fahrzeugöffnung

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den praktischen Problemen der Strafverfolgungsbehörden beim Einbau der für strafprozessuale Maßnahmen der §§ 100c, 100f und 100h StPO erforderlichen Überwachungstechnik in Kraftfahrzeuge befasst.
2. Sie betonen, dass den Ermittlungsbehörden die in der Strafprozessordnung geregelten Eingriffsmaßnahmen auch unter geänderten tatsächlichen und technischen Rahmenbedingungen faktisch zur Verfügung stehen müssen. Im Hinblick auf das Erfordernis einer effektiven Strafverfolgung darf die Durchführung rechtlich zulässiger Maßnahmen nicht an faktischen Gegebenheiten scheitern.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich der Thematik einer gesetzlichen Verpflichtung Dritter zur Mitwirkung bei der verdeckten Fahrzeugöffnung bei Maßnahmen nach §§ 100c, 100f und 100h StPO anzunehmen, diese im Anschluss an die im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Digitale Agenda – Konnektivität und Mobilität“ hierzu formulierte Empfehlung zu prüfen und ggfs. einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.